



Bundesministerium für  
Justiz  
zH Herrn Mag Auinger  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1046384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMJ-	WP-GSt-Gi/Sc	Ulrike Ginner	DW 2142 DW 42142	24.10.2012

Z9.210/0002  
-I 4/2012

## Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz gebundener Unternehmer im Kraftfahrzeugsektor getroffen werden (Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz - KraSchG)

Sehr geehrter Herr Mag Auinger!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt im Begutachtungsverfahren zu den im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Mit Auslaufen der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) Nr 1400/2002 per 1.Juni 2013 für den Neuwagenvertrieb und dessen Regelungsübergang in die Allgemeine Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Schirm-GVO) Nr 330/2010 laufen Schutzregelungen sowohl die gebundenen Händler betreffend, als auch die KonsumentInnen betreffend aus.

In Bezug auf KonsumentInnenrechte sah die nun auslaufende GVO vor, dass in den diesbezüglichen Händlerverträgen Verpflichtungen vorgesehen sein mussten, dass zugelassene Werkstätten im Vertriebssystem eines Lieferanten Gewähr, unentgeltlichen Kundendienst und Kundendienst im Rahmen von Rückrufaktionen in Bezug auf jedes im Gemeinsamen Markt verkaufte Kraftfahrzeug der betroffenen Marke zu leisten haben. Die ab 1.6.2013 für den Kfz-Neuwagenvertrieb geltende Schirm-GVO sieht diese Verpflichtung nun nicht mehr vor. Ob die Händler weiterhin zu diesen Leistungen verpflichtet sind, kann mangels Kenntnis der vertikalen Vertriebsverträge von der BAK nicht beurteilt werden. Im Zusammenhang mit diesen Fragestellungen wäre es zweckmäßig gewesen, die BAK bereits in die Gesetzesverhandlungen einzubinden. Ob sich ab 1.6.2013 auch für KonsumentInnen negative Auswirkungen ergeben, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden. Sollte dies aber der Fall sein, so wird das BMJ ebenfalls zu beurteilen haben, ob zivilrechtliche Schutzbestimmungen auch für KonsumentInnen zu erlassen sein werden.

In Zusammenhang mit den Garantie- und Gewährleistungsvergütungen gemäß § 5 KraSchG möchten wir noch auf folgenden Teilaspekt verweisen: Aus verbraucherpolitischer Sicht ist ein gesicherter Regress des Letztverkäufers gegenüber seinen Vorlieferanten bzw dem Hersteller im Gewährleistungsfall (aber auch bei Garantieleistungen) positiv zu bewerten, da damit regelmäßig einhergeht, dass die Unternehmen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers weniger restriktiv handhaben und bezüglich solcher Ansprüche „durchlässiger“ sind.

Schon 2001 wurde bei der Schaffung einer allgemeinen Regressregel, dem § 933 b ABGB, im Rahmen der Gewährleistungsreform eine Zwingendstellung diskutiert. Letztlich ist aber wegen der gegensätzlichen Standpunkte von Industrie und Handel zu dieser Frage davon Abstand genommen worden. Damit ist § 933 b ABGB vertraglich abdingbar ausgestaltet, sofern ein solcher Ausschluss nicht als gröblich benachteiligend im Sinne von 879 Absatz 3 ABGB anzusehen ist oder gegen kartellrechtliche Vorgaben verstößt.

Mit dem § 5 des Entwurfs geht es nicht lediglich um eine Zwingendstellung des § 933 b ABGB. Es ist auch der materiell-rechtliche Inhalt der beiden Normen anders gelagert: So bezieht sich zB § 5 des Entwurfs nicht nur auf Gewährleistungsansprüche, sondern ist weiter gefasst und stellt auch auf Garantieleistungen ab. Es findet auch keine Beschränkung auf Gewährleistungsansprüche von KonsumentInnen statt. Weiters ist nicht nur der „Aufwand“ zu ersetzen, sondern näher spezifiziert, dass es dabei um den „nützlichen“ oder „notwendigen“ Aufwand geht. Schließlich enthält der § 5 des Entwurfs auch keine konkreten Fristen, innerhalb derer der Regress geltend gemacht werden muss.

Nach Ansicht der BAK scheint daher eine Klarstellung des Verhältnisses von § 5 KraSchG zu § 933 b ABGB geboten. Insbesondere wäre zumindest zu erläutern, ob und inwiefern das Fristenregime des § 933 b ABGB auch im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen auf der Basis von § 5 des Entwurfs relevant ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
fdRdA

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
fdRdA